

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 8 (1915-1916)

Heft: 13-14

Artikel: Der Wasserzinsstreit zwischen dem Kanton Aargau und den Kraftwerken Laufenburg A.-G. vor dem Bundesgericht

Autor: E.G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920605>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

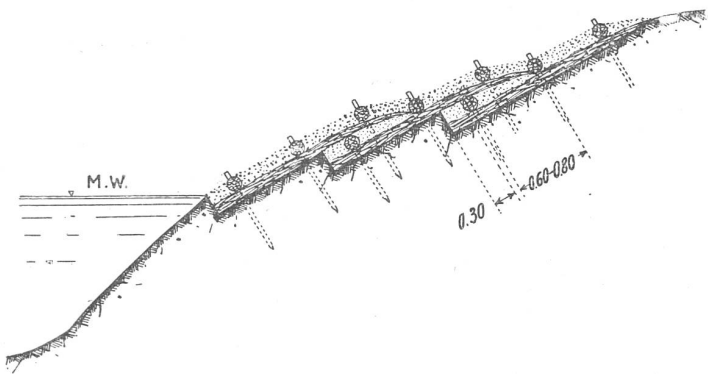


Abb. 7. Spreutlagen und Rauhwehre.

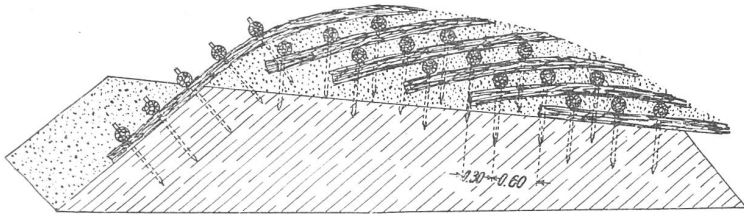
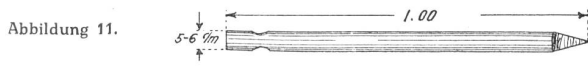


Abb. 8. Spreutlagen und Rauhwehre.

gefüllt sind. In diesen Gräben legt man, wie vorher, die Faschinen, bringt die Würste auf und füllt die Zwischenräume zwischen den Würsten mit dem aus dem dritten Graben gewonnenen Erdboden. Die folgenden Gräben werden in gleichen Abständen angeordnet, bis die vorletzte Reiserlage gelegt, der letzte Graben in dem vor der Kupierung vorhandenen Erddamm 90 cm tief hergestellt und mit Faschinen ausgepakt ist. Zu dieser letzten Lage, die zunächst dem Stromgriff ausgesetzt ist, werden die längsten Reiser verwendet und mit vier bis sechs Wurstreihen befestigt, die alle 40 bis 50 cm mit kleinen Pfählen genagelt werden (Abb. 8). Bei Bühnen ist vor der stromaufwärts gelegenen Böschung kein Erddamm vorhanden. Es wird daher die letzte Faschinenlage auf die Böschung gelegt, etwa 90 cm tief herabgezogen und mit sechs Wurstreihen befestigt.

Die Herstellung der Spreutlagen und Rauhwehre sollte stets im Frühjahr oder im Herbst stattfinden, weil die um diese Zeit geschnittenen Weidenreiser am besten anwachsen. Im Sommer hergestellte Anlagen müssen häufig nachgesehen und, wenn erforderlich, genässt werden.

Zur Befestigung der Würste benutzt man 1 m lange und 5 bis 6 cm starke Pfähle, Spreutlagen-



Spreutlagen und Rauhwehre. Abb. 9—11.

oder Nätherpfähle genannt, die am Kopf einen 10 cm langen Seitenast (Haken) haben und daher Anker- oder Hakenpfähle heissen (Abb. 9). Da es zweckmässig ist, dass auch die Pfähle anwachsen, so werden diese ebenfalls aus frisch gehauenen Weidenästen gefertigt. Verwendet man Pfähle aus gespaltenem Holze, so ist es gut, wenn sie am Kopf durchbohrt und mit einem Holzpflock versehen (Abb. 10) oder an zwei Seiten eingekerbt werden (Abb. 11). Diese verschiedenen Formen der Pfahlköpfe tragen zur sicheren Befestigung der Würste bei. Damit die Haken, Pflöcke oder Kerbe sich gut gegen die Reiser legen, müssen die Pfähle senkrecht zur Richtung der Wurste eingeschlagen werden. Stehen jedoch nur gewöhnliche (glatte) Pfähle zur Befestigung der Würste zur Verfügung, so sind diese abwechselnd schräg (Abb. 12) oder der eine Pfahl senkrecht, der zweite von der einen, der dritte von der anderen Seite schräg, der vierte wieder senkrecht usw. zu setzen

(Abb. 13). Um zu verhindern, dass die Würste über die Pfähle gleiten, was besonders die vorher beschriebenen Pfahlköpfe verhüten sollen, müssen die

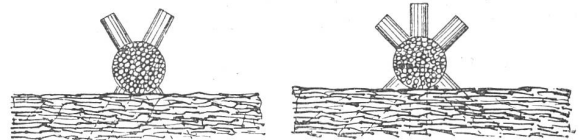


Abb. 12—13. Spreutlagen und Rauhwehre.

Pfähle etwa 10 cm über die Würste hervorragen. Vorteilhaft ist es, wenn zu den Würsten grüne Weidenzweige verwendet werden, damit sie ebenfalls anwachsen. Werden bei Rauhwehren an Stelle der grünen Weidenfaschinen trockene und statt des Mutterbodens Kies oder Sand verwendet, so nennt man solche Decken tote Rauhwehre. In der Regel dienen derartige Rauhwehre nur zum vorübergehenden Schutz und müssen deshalb später durch grüne (lebende) Rauhwehre ersetzt werden.



Der Wasserzinsstreit zwischen dem Kanton Aargau und den Kraftwerken Laufenburg A.-G. vor dem Bundesgericht.

E. G. Mit Urteil vom 5. März 1915 ist von der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes eine Beschwerde der Kraftwerke Laufenburg A.-G. gegen den Kanton Aargau entschieden worden, die in bezug auf zwei Punkte allgemeine Bedeutung beanspruchen kann und daher auch an dieser Stelle erwähnt werden soll. Einerseits handelt es sich dabei um die rechtsbegriffliche Charakterisierung der in

einer Wasserrechtskonzession enthaltenen Bestimmungen über die Wasserzinse, die von Gesetzes wegen dem Staat zu entrichten sind, und andererseits enthält der Entscheid eine grundsätzliche Stellungnahme unseres höchsten Gerichtshofes über die Wirkung vertraglicher Vereinbarungen zwischen Staat und Privaten in bezug auf gesetzlich festgelegte Leistungspflichten der letztern.

Aus dem Prozesstatbestand heben wir folgende, für das Verständnis der erwähnten Fragen relevanten Tatsachen hervor:

Am 30. Juli 1906 erteilten das Grossherzogtum Baden und der Kanton Aargau eine Konzession zur Errichtung und zum Betriebe einer Wasserwerkanlage im Rhein bei Laufenburg, welche dann in der Folge an die A.-G. Kraftwerke Laufenburg übergegangen ist. Die Erteilung der Konzession durch den Kanton Aargau erfolgte unter einer Reihe von Bedingungen, welche in der Konzessionsurkunde in drei Abschnitte gruppiert sind, die folgende Überschriften tragen:

1. Gegenstand der Unternehmung und polizeiliche Bedingungen.
2. Administrative und wirtschaftliche Bedingungen.
3. Schlussbestimmungen.

Der die §§ 21—25 umfassende zweite Abschnitt, welcher von den administrativen und wirtschaftlichen Bedingungen handelt, bestimmt nun unter anderem in § 24, dass „für diejenige Kraft, auf welche der Kanton Aargau anspruchsberechtigt ist (§ 21), dem Staate Aargau die jährlichen Wasserrechtsgebühren und die einmalige Konzessionsgebühr nach Massgabe der jeweiligen Gesetzgebung zu entrichten seien, im übrigen aber die Steuern und Abgaben sich nach der jeweiligen aargauischen Staats- und Gemeindesteuergesetzgebung richten“. Im übrigen bestimmte die Konzession, dass dem Unternehmen für die Ausführung der Wasserwerkanlage eine Baufrist von sieben Jahren eingeräumt sei; für die vier ersten Jahre war kein Wasserzins, vom fünften Jahre an die Hälfte und vom achten Jahre an der volle Wasserzins zu bezahlen. Eine Verlängerung der siebenjährigen Baufrist war in der Konzession vorgesehen, wenn dies durch „elementare Ereignisse oder Zustände veranlasst“ ist, oder wenn sonstige von der aargauischen Regierung als erheblich erachtete Gründe dafür vorliegen.

Unter den Schlussbestimmungen erklärt dann ferner § 32, „dass in Streitigkeiten über die dem Unternehmen in wirtschaftlicher Hinsicht obliegenden Verpflichtungen ein Schiedsgericht entscheiden solle“.

Im Jahre 1913 ist nun zwischen den beiden Parteien ein Konflikt entstanden, als der Regierungsrat des Kantons Aargau einem Gesuche um Verlängerung der Baufrist, die erstmals auf Ende 1913 ablief, bis Ende 1914 zwar entsprach, daran aber den Vorbehalt knüpfte, dass trotz dieser Verlängerung

pro 1914 bereits der volle Wasserzins zu bezahlen sei. Die Laufenburger Werke behaupteten, sie hätten einen konzessionsgemässen Anspruch auf Fristverlängerung und es dürfe diese nicht durch die Erhebung des vollen Wasserzinses beeinträchtigt werden; der aargauische Regierungsrat andererseits stand auf dem Boden, dass man die Wasserzinsvergünstigung nur auf die ersten sieben Jahre beschränken wollte und er liess zu diesem Zwecke die bezügliche Bestimmung in einer inzwischen vom Grossen Rate erlassenen Verordnung noch ausdrücklich dahin authentisch interpretieren, dass „unter der konzessionsgemäss zugestandenen Baufrist nur die in der Konzession ausdrücklich erwähnte und in der Laufenburger Konzession auf sieben Jahre begrenzte Baufrist verstanden ist und dass nach Ablauf dieser Baufrist die Wasserrechtsgebühr bezahlt werden muss, gleichviel, ob das Werk vollendet ist oder nicht“.

Da die aargauische Regierung ferner der Auffassung war, dass die Auflage zur Zahlung des Wasserzinses nicht unter die dem Unternehmen in wirtschaftlicher Hinsicht obliegenden Verpflichtungen und daher auch nicht in die Kompetenz des in § 32 vorgesehenen Schiedsgerichtes falle, lehnte sie es ab, an der Bestellung eines solchen Schiedsgerichtes mitzuwirken. Hiezu sollte sie nun gemäss Antrag der A.-G. Kraftwerke Laufenburg durch das Bundesgericht verhalten werden.

Das Bundesgericht hat die Klage einstimmig als unbegründet abgewiesen. Materiell hängt das Schicksal der Klage von der Antwort auf die Frage ab, ob die in § 24 der Konzession erwähnte Pflicht zur Entrichtung eines jährlichen Wasserzinses zu den „wirtschaftlichen Verpflichtungen“ im Sinne der Schiedsgerichtsklausel gehört oder nicht. Hiefür kommt aber nicht nur in Betracht, was in bezug auf diesen Punkt der Wille der Parteien bei der Eingehung des Schiedsgerichtsabkommens war, sondern es ist ebensowohl zu untersuchen, ob die Regierung zum Abschluss eines derartigen Schiedsvertrages kompetent war.

Sieht man nun den tatsächlichen und rechtlichen Inhalt des § 24 näher an, so ergibt sich sofort, dass dieser keine selbständigen Bestimmungen über die Gebühren-, Abgaben- und Steuerpflicht der Kraftwerke A.-G. enthält, sondern hiefür einfach die „jeweilige Gesetzgebung“ als massgebend erklärt. Er stellt sich somit — soweit die Pflicht zur Bezahlung eines Wasserzinses in Frage kommt — als einfache Reproduktion der einschlägigen Gesetzesbestimmungen dar, wonach für jedes bewilligte Wasserwerk dem Staate alljährlich ein Wasserzins zu bezahlen ist (Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1856). Diese Konzessionsbestimmung hätte somit ebensogut weggelassen werden können, weil auch ohne sie klar war, dass die Kraftwerke Laufenburg dieser Pflicht unterworfen sein werden. Damit entfällt aber jeder Cha-

rakter einer Bedingung. Die Wasserzinspflicht qualifiziert sich vielmehr als eine öffentliche Abgabe, die kraft Gesetzes auch ohne Konzessionsbestimmung auf jedem Unternehmer eines Wasserwerkes lastet und nach Umfang und Höhe durch Gesetz und Verordnung genau bestimmt ist. Es handelt sich hier also nicht um Verpflichtungen von dehnbare Tragweite, deren Gestaltung wesentlich von der künftigen Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse abhängt, und für deren Festsetzung im Streitfalle es weniger auf rechtliche Gesichtspunkte, als auf eine fachmännische, technische Würdigung der Umstände ankommt, sondern um eine Belastung, deren Umfang dem Unternehmer schon aus dem Gesetz genau bekannt sein muss. Technische Kenntnisse kommen dabei nur insoweit in Frage, als es sich um die Messung der für die Berechnung der Höhe der Gebühr massgebenden Wasserkraft handelt. In dieser Beziehung hat aber das Gesetz bereits wiederum selbst vorgesorgt, indem es in § 5 vorschreibt, dass „zur Bestimmung des Wasserrechtszinses eine Untersuchung des Werkes durch vom Staat ernannte Sachverständige stattfinde, welche die mittlere Wasserkraft des beanspruchten Wasserrechts ermitteln soll“, und im Anschluss daran die Grundsätze einzeln regelt, nach denen diese Messung vorgenommen werden soll. Bei dieser Sachlage erscheint es nun zum vorneherein als unwahrscheinlich, dass der Wille des aargauischen Regierungsrates dahingegangen sei, die schiedsweise Erledigung auch auf die Wasserzinsfragen auszudehnen und sich damit der ihm nach Gesetz zustehenden Befugnis zur einseitigen Feststellung des Wasserzinses zu begeben.

Gesetzt aber auch, es wäre dies der Fall, so müsste die Klage gleichwohl abgewiesen werden, weil eine Ausdehnung der Schiedsklausel hierauf rechtlich unzulässig war. Es ist ein feststehender Satz des modernen öffentlichen Rechtes, dass im Bereiche der öffentlichen Verwaltung, wo es sich um die Anwendung staatshoheitlicher Macht handelt, die Behörde den Weg des Vertrages mit Privaten nicht beschreiten darf, sondern die Form für die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Bürger hier die einseitige Verfügung ist. Von Vertrag kann nur dort die Rede sein, wo auf die Ausgestaltung eines Rechtsverhältnisses der Wille einer jeden Partei gleichen rechtlichen Einfluss besitzt. Das trifft aber bei den Verhältnissen des öffentlichen Rechts in der Regel nicht zu. Denn diese werden einseitig durch den Willen des Staates geordnet. Zum Vertrag darf die Behörde nur greifen in den Fällen, in denen das Gesetz die Vertragsform ausdrücklich zugelassen und dadurch auf die einseitige Regelung eines Rechtsverhältnisses verzichtet hat. Lässt sich die Behörde zur Abschliessung eines Vertrages ohne solche gesetzliche Ermächtigung herbei, so ist ihre ganze Anordnung nichtig (Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechtes

2. Aufl., S. 190). Da der Wasserzins unstreitig die Natur einer öffentlichen, vom Staate kraft eines Hoheitsrechtes erhobenen Abgabe hat und weder das aargauische allgemeine Steuergesetz noch das Gesetz über die Benutzung der Gewässer eine Bestimmung enthalten, welche vertragliche Vereinbarungen über solche Abgaben gestatteten, so war auch die aargauische Regierung nicht befugt, mit den Kraftwerken Laufenburg über den Umfang und die Höhe der Wasserzinspflicht zu paktieren, sondern konnte die Konzession von vorneherein nur innert den Schranken der hierüber bestehenden Gesetzgebung erteilen, wie sie dies denn auch in § 24 der Konzession unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat. Dann war aber auch eine Vereinbarung ausgeschlossen, die dahin ging, die Feststellung der grundsätzlichen Wasserzinspflicht und ihrer Höhe dem Entscheide von Privatpersonen zu überlassen. Denn wie überall, so kann auch im Kanton Aargau nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 356 der Z. P. O. ein Schiedsvertrag nur über solche Streitgegenstände abgeschlossen werden, über welche die Parteien frei verfügen können. Nachdem diese Voraussetzung hier nicht zutrifft, muss daher die mit der Klage geltend gemachte Verpflichtung des Staates, die streitige Wasserzinsfrage dem Entscheide eines Schiedsgerichtes zu unterbreiten, auch dann verneint werden, wenn der Wille der Parteien beim Abschluss der Schiedsklausel auch dahin gegangen wäre, ein solches zu tun.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

Auszug aus dem Protokoll der XII. Sitzung des Ausschusses des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom 25. März 1916 in Olten.

Vorsitzender: Direktor H. Wagner, in Vertretung des verhinderten Präsidenten, Oberst Ed. Will.

Anwesend: 12 Mitglieder.

Das Protokoll der Sitzung vom 15. Mai 1915 in Luzern wird mit verschiedenen von den Herren Professor K. E. Hilgard und Ingenieur Giov. Rusca gewünschten Abänderungen genehmigt. Der Sekretär gibt einen Überblick über den Jahresbericht pro 1915; er tritt dabei etwas näher auf die gegründeten Untergruppen ein und teilt mit, dass in diesem Jahr die Bildung eines Limmatverbandes, sowie Rheinverbandes an die Hand genommen werden soll. Der Bericht über die Wasserkraftanlagen und Stauanlagen im Rheingebiet bis zum Bodensee befindet sich im Druck. In der Hochwasserschadenversicherung sind schon verschiedene grössere Abschlüsse zustande gekommen.

Der Vorstand beantragt, die am 20. Mai 1910 gebildete Kommission für die Abflussregulierung des Briener- und Thunersees, sowie der Juraseen, aufzuheben, da ihr Tätigkeitsprogramm vom Verband der Aare-Rheinwerke übernommen worden ist, ferner beantragt der Vorstand, die Angelegenheit der Gründung eines aargauischen wasserwirtschaftlichen Komites nicht weiter zu verfolgen, nachdem in den in Betracht fallenden Flussgebieten Interessenverbände gegründet worden sind oder noch gegründet werden sollen. Der Sekretär gibt Kenntnis von der am 2. April in Weesen stattfindenden Versammlung betr. Verbesserung der Schiffahrtsverhältnisse des Linthkanals. In der anschliessenden Diskussion wird die Anregung gemacht, die Unterverbände als Sektionen dem Verbands anzugliedern, ferner bei Besprechung